

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Hamme Energie GmbH & Co. KG, Osternheide 15, 27711 Osterholz-Scharmbeck

Bekanntmachung des GAA Cuxhaven v. 04. Oktober 2023

— CUX000024598 / CUX22-075-8.1-Ut —

Die Firma Hamme Energie GmbH & Co. KG, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Osternheide 15, hat mit Schreiben vom 12.08.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 (1) i.V.m. §19 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas - Biogasanlage -, mit einer derzeitigen Produktionskapazität vom 2.300.000 Nm³/a am Standort in 27711 Osterholz-Scharmbeck, Osternheide 15, Gemarkung Osterholz-Scharmbeck, Flur 46, Flurstück(e) 12/1 und 15 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind

die Errichtung und der Betrieb:

- eines weiteren Gärproduktlagers (GPL 3) mit Gasspeicher und Wetterschutzfolie sowie einem Abtankplatz,
- eines zweiten Feststoffeintrags,
- einer Gasaufbereitungsanlage,
- von zwei Mistlagerflächen,
- eines Separators inkl. einer Fläche zur Lagerung des sep. Gärrestes,

sowie

- die Änderung der Inputstoffe in Art und Menge (max. 98,2 t/d) sowie die damit verbundene Leistungserhöhung der Gasproduktionsrate auf 3.950.000 m³/a,
- die Versetzung der bestehenden Biogasfackel,
- die Versetzung und Vergrößerung des Versickerungsbeckens,
- die tlw. Versetzung des Havariewalls.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß §§ 5, 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die Biogasanlage befindet sich am Rand der Stadt Osterholz-Scharmbeck und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 202 "Scharmbecker Weiden". Der B-Plan weist für den Standort der betroffenen Anlage ein Sondergebiet (SO 4) „Biogasanlage, Tierhaltung und Landwirtschaft sowie Produktverarbeitung“ aus. Die von der Erweiterung der Biogasanlage ausgehenden baulichen Beeinträchtigungen sind als geringfügig anzusehen, da sich auf den nordöstlich angrenzenden Flächen bereits landwirtschaftliche Anlagen befinden und das neu überbaute Gelände bereits zum jetzigen Zeitpunkt einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Ein Eingriff in den unberührten Naturhaushalt erfolgt somit nicht. Die erforderlichen Kompensationen für die neu in Anspruch genommene Fläche erfolgt gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie in direkter Abstimmung mit dem Naturschutzamt.

Das direkt an das Grundstück angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Hammeniederung“ wird von dem bestehenden sowie in Teilbereichen neu zu errichtenden Havariewall von dem eigentlichen Anlagengelände baulich abgegrenzt und erfährt daher keine wesentliche Beeinträchtigung durch die beantragten Änderungen.

Auch hat die Vorprüfung ergeben, dass die sich im Wirkungsbereich von 1 km um die Biogasanlage befindlichen Schutzgebiete -EU Vogelschutzgebiet „Hammeniederung“ und FFH-Gebiet „Hammeniederung“- durch die beabsichtigte Änderung der Biogasanlage keine erhebliche Beeinträchtigung erfahren, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als nicht notwendig erachtet wird.

Die Biogasanlage stellte bereits vor der hier beantragten Änderung einen Betriebsbereich der unteren Klasse gem. der 12. BImSchV dar. Der Stand der Sicherheitstechnik war bereits vor der vorgesehenen Änderung einzuhalten. Auch nach Durchführung der Änderung bleibt die Biogasanlage ein Betriebsbereich der unteren Klasse gem. 12. BImSchV, so dass sich keine höheren technische und/ oder organisatorischen Anforderungen ergeben.

Unter Berücksichtigung und Abwägung der o.g Aspekte wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.